

**VERNEHMLASSUNGSBERICHT**  
**DER REGIERUNG**  
**BETREFFEND**  
**DIE ABÄNDERUNG DES DATENSCHUTZGESETZES**

**Ministerium für Infrastruktur und Justiz**

**Vernehmlassungsfrist:** 1. Juni 2025



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stellen .....	4
1. Ausgangslage .....	5
2. Begründung der Vorlage.....	6
2.1 Empfehlung aus der Schengen-Evaluation 2022 .....	6
2.2 Weitere Anpassungen (Art. 21 Abs. 1 DSG und Art. 66 Abs. 3 DSG).....	8
2.2.1 Art. 21 Abs. 1 DSG – Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten.....	8
2.2.2 Art. 66 Abs. 3 DSG – Durchführung einer Datenschutz- Folgenabschätzung.....	9
3. Schwerpunkte der Vorlage .....	9
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln .....	10
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	14
6. Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung.....	15
7. Regierungsvorlage .....	17

## **ZUSAMMENFASSUNG**

*Liechtenstein ist Partei zum Schengener Abkommen und damit Teil des Schengen-Raumes, in welchem im Regelfall keine systematischen Personengrenzkontrollen stattfinden. Zur Sicherstellung des Funktionierens dieses Abkommens finden regelmässige Evaluationen der teilnehmenden Länder statt. Die letzte Evaluation Liechtensteins fand im Jahr 2022 statt und hatte insbesondere das Datenschutzgesetz (DSG) zum Gegenstand, mit welchem auch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680, die zum Schengen-Besitzstand gehört, erfolgt ist.*

*Im Rahmen der Evaluation wurde zu Art. 17 Abs. 2 DSG, mit welchem Art. 47 der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt wurde, die Empfehlung abgegeben, die Datenschutzstelle mit wirksamen Abhilfebefugnissen gemäss Art. 47 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 auszustatten, zusätzlich zur Befugnis, dem für die Verarbeitung Verantwortlichen die Verletzung oder den Mangel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu melden. Mit der gegenständlichen Vorlage soll dieser Empfehlung nachgekommen werden.*

*Des Weiteren soll im Rahmen dieser Vorlage kleinerer Anpassungsbedarf berücksichtigt werden, der in der Praxis seit dem Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes im Jahr 2019 in Bezug auf Art. 21 Abs. 1 (Rechtfertigungsgründe für die Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten) sowie Art. 66 Abs. 3 DSG (Beizug der Datenschutzstelle bei Datenschutz-Folgenabschätzungen) festgestellt wurde.*

## **ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM**

Ministerium für Infrastruktur und Justiz

## **BETROFFENE STELLEN**

Landespolizei

Datenschutzstelle

Staatsanwaltschaft

Landgericht

Obergericht

Oberster Gerichtshof

Vaduz, 9. April 2025

LNR 2024-140

P

## 1. AUSGANGSLAGE

Liechtenstein ist Vertragspartei zum Schengener Abkommen und damit Teil des Schengen-Raumes, in welchem im Regelfall keine systematischen Personengrenzkontrollen stattfinden. Zur Sicherstellung der Funktion dieses Abkommens finden regelmässige Evaluationen der teilnehmenden Länder statt. Die Evaluierungsteams untersuchen vor Ort die Umsetzung und Anwendung des Schengen-Besitzstands in einem bestimmten Bereich<sup>1</sup> und erstellen einen Bericht zu den festgestellten Mängeln bzw. den vorgefundenen «good practices». Die letzte Evaluation Liechtensteins fand im Jahr 2022 statt und hatte insbesondere das Datenschutzgesetz (DSG)<sup>2</sup> zum Gegenstand, mit welchem auch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680<sup>3</sup>, welche zum Schengen-Besitzstand gehört, erfolgt ist.<sup>4</sup> Im Rahmen dieser Evaluation wurden diverse Empfehlungen abgegeben.

Zu Art. 17 Abs. 2 DSG wurde empfohlen, die Datenschutzstelle mit wirksamen Abhilfebefugnissen gemäss Art. 47 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 auszustatten,

---

<sup>1</sup> In Liechtenstein: Polizeikooperation, SIS/SIRENE, Return, Datenschutz.

<sup>2</sup> Datenschutzgesetz (DSG) vom 4. Oktober 2018, LGBl. 2018 Nr. 272, LR 235.1.

<sup>3</sup> Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates.

<sup>4</sup> Siehe DSG, Abschnitt «III. Bestimmungen für Verarbeitungen zu Zwecken nach Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/680», Art. 45 bis 83.

zusätzlich zur Befugnis, dem für die Verarbeitung Verantwortlichen die Verletzung oder den Mangel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu melden.<sup>5</sup>

Zudem wurde seit dem Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes im Jahr 2019 in der Praxis weiterer Anpassungsbedarf erkannt, und zwar in Bezug auf Art. 21 Abs. 1 DSG betreffend die Rechtfertigungsgründe für die Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten und Art. 66 Abs. 3 DSG betreffend den Beizug der Datenschutzstelle bei Datenschutz-Folgenabschätzungen.

## **2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE**

### **2.1 Empfehlung aus der Schengen-Evaluation 2022**

Wie unter Punkt 1. ausgeführt, wurde im Rahmen der Schengen-Evaluation im Jahr 2022 gegenüber Liechtenstein die Empfehlung ausgesprochen, die Datenschutzstelle mit wirksamen Abhilfebefugnissen gemäss Art. 47 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 auszustatten, zusätzlich zur Befugnis, dem für die Verarbeitung Verantwortlichen die Verletzung oder den Mangel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu melden. Diese Empfehlung bezieht sich auf Art. 17 Abs. 2 DSG, der die Umsetzung des Art. 47 der Richtlinie (EU) 2016/680 darstellt.

Während Art. 17 Abs. 1 DSG festlegt, dass die Datenschutzstelle im Anwendungsbereich der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)<sup>6</sup> sämtliche Befugnisse nach Art. 58 DSGVO wahrnimmt, wird in Art. 17 Abs. 2 DSG im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 lediglich eine Beanstandungsmöglichkeit gegenüber dem

---

<sup>5</sup> Originaltext: «1. provide its supervisory authority with effective corrective powers in accordance with Article 47(2) of Directive (EU) 2016/680, in addition to the power to notify the controller of the violation or shortcoming regarding processing of personal data;»

<sup>6</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

Verantwortlichen vorgesehen, was hinter den Anforderungen des Art. 47 der Richtlinie (EU) 2016/680 – insbesondere dessen Abs. 2 – zurückbleibt. Art. 47 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 schreibt diesbezüglich nämlich vor:

*«(2) Jeder Mitgliedstaat sieht durch Rechtsvorschriften vor, dass jede Aufsichtsbehörde über wirksame Abhilfebefugnisse wie etwa die beispielhaft genannten folgenden verfügt, die es ihr gestatten,*

*a) einen Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter zu warnen, dass beabsichtigte Verarbeitungsvorgänge voraussichtlich gegen die nach dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften verstossen;*

*b) den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter anzuweisen, Verarbeitungsvorgänge, gegebenenfalls auf bestimmte Weise und innerhalb eines bestimmten Zeitraums, mit den nach dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften in Einklang zu bringen, insbesondere durch die Anordnung der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder Einschränkung der Verarbeitung gemäss Artikel 16;*

*c) eine vorübergehende oder endgültige Beschränkung der Verarbeitung, einschliesslich eines Verbots, zu verhängen.»*

Die Bestimmung des Art. 17 Abs. 2 DSGVO wurde aus Deutschland rezipiert und entspricht § 16 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)<sup>7</sup>. Auch im Rezeptionsland werden in der Lehre mittlerweile Zweifel an der korrekten Umsetzung durch § 16 BDSG geäussert:

*«Vor diesem Hintergrund bestehen erhebliche Zweifel an einer unionsrechtskonformen Umsetzung von Art. 47 Abs. 2 DSRL-JI. Abhilfebefugnisse sollen die*

---

<sup>7</sup> Bundesdatenschutzgesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 414) geändert worden ist.

*Aufsichtsbehörden in die Lage versetzen, bei festgestellten Verstößen rechtskonforme Zustände wiederherzustellen. Der deutsche Gesetzgeber hat von Abhilfe- und Durchgriffsbefugnissen hingegen bewusst abgesehen. Mit § 16 Abs. 2 S.4 (Art. 47 Abs. 2 lit. a DSRL-II) hat er lediglich das mildeste der in Art. 47 Abs. 2 DSRL-II beispielhaft aufgeführten und in Art. 58 DSGVO unmittelbar geregelten Befugnisse tatsächlich umgesetzt (Rn. 22).»<sup>8</sup>*

Die in der Schengen-Evaluation abgegebene Empfehlung muss daher als berechtigt angesehen werden. Deshalb soll mit der gegenständlichen Vorlage eine Anpassung von Art. 17 DSG erfolgen.

## **2.2 Weitere Anpassungen (Art. 21 Abs. 1 DSG und Art. 66 Abs. 3 DSG)**

Die unter Punkt 2.1 dargelegte Anpassung des Datenschutzgesetzes aufgrund der Schengen-Evaluation wird zum Anlass genommen, auch weiteren Änderungsbedarf umzusetzen, der seit dem Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes am 1. Januar 2019 erkannt wurde:

### **2.2.1 Art. 21 Abs. 1 DSG – Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten**

Art. 21 Abs. 1 DSG legt fest, unter welchen Voraussetzungen die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Art. 9 Abs. 1 DSGVO zulässig ist. Bst. b Ziff. 1 soll neu nicht mehr nur für öffentliche Stellen, sondern auch für nicht-öffentliche Stellen Anwendung finden. Hier geht es darum, dass eine Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zulässig ist, wenn sie aus Gründen eines überwiegenden öffentlichen Interesses zwingend erforderlich ist.

---

<sup>8</sup> Jürgen Kühling / Benedikt Buchner, DS-GVO – BDSG, Kommentar, 4. Aufl. 2024, C.H. Beck, § 16 BDSG, Rn. 29.

Wenn etwa eine nicht-öffentliche Stelle eine Dienstleistung erbringen will, welche einem überwiegenden öffentlichen Interesse dient, ist sie gemäss der aktuellen Gesetzeslage auf die Einwilligung der Betroffenen angewiesen. Die Einwilligung ist aufgrund des jederzeit möglichen Widerrufs eine unsichere Rechtsgrundlage und zudem ist ihre Einholung an einige Bedingungen geknüpft, die zu zusätzlichem administrativem Aufwand führen. Beispiele für solche Dienstleistungen wären etwa das Angebot des Senioren-Notrufs oder von Betreuungsdiensten durch nicht-öffentliche Stellen.

Diese Änderung entspricht im Übrigen der inzwischen ebenfalls geänderten deutschen Rezeptionsvorlage.

#### 2.2.2 Art. 66 Abs. 3 DSG – Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung

Art. 66 Abs. 3 DSG schreibt vor, dass die für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die für die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung zuständigen öffentlichen Stellen bei der Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen die Datenschutzstelle an der Folgenabschätzung zu beteiligen haben. Dies in Abweichung zur Rezeptionsvorlage, welche nach § 67 Abs. 3 BDSG nur die Beteiligung des Datenschutzbeauftragten (vgl. Art. 6 DSG) vorschreibt. Der Rezeptionsvorlage entsprechend, soll neu die Beteiligung des Datenschutzbeauftragten statt der Datenschutzstelle vorgeschrieben werden.

### **3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE**

Mit der Abänderung von Art. 17 Abs. 2 DSG sollen der Datenschutzstelle als Aufsichtsbehörde über den Datenschutz in korrekter Umsetzung des Schengen-Besitzstands, insbesondere des Art. 47 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2016/680, die dort geforderten Befugnisse eingeräumt werden (siehe Punkt 2.1).

Zudem soll mit zwei weiteren Abänderungen des Datenschutzgesetzes (Art. 21 Abs. 1 DSG und Art. 66 Abs. 3 DSG) in der Praxis erkannter Anpassungsbedarf umgesetzt werden (siehe Punkt 2.2).

#### **4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN**

##### **Zu Art. 17 Abs. 1a und 2**

Nach geltendem Recht hat die Datenschutzstelle im Anwendungsbereich der DSGVO (Art. 17 Abs. 1 DSG) umfangreichere Befugnisse als ausserhalb von deren Anwendungsbereich (Art. 17 Abs. 2 DSG). Der Bereich ausserhalb der Anwendung der DSGVO<sup>9</sup> umfasst dabei sowohl die Anwendungsbereiche der Richtlinie (EU) 2016/680 als auch andere, nicht unter die DSGVO und die genannte Richtlinie fallende Anwendungsbereiche.

Um der Empfehlung aus der Schengen-Evaluation aus dem Jahr 2022 nachzukommen, muss für den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 eine eigene Regelung geschaffen werden.<sup>10</sup>

Mit einem neuen Abs. 1a werden die Befugnisse der Datenschutzstelle im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 neu festgelegt. Der Datenschutzstelle kommen damit in diesem Anwendungsbereich grundsätzlich dieselben Befugnisse zu wie im Anwendungsbereich der DSGVO. Dies wird durch einen Verweis auf Art. 58 DSGVO erreicht. Von diesem Verweis ausgenommen wird allerdings Art. 58 Abs. 2 Bst. i DSGVO, welcher die Befugnis zur Verhängung von Geldbussen betrifft, denn die Richtlinie (EU) 2016/680 sieht keine Bussen vor. Die Strafen im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 werden bereits mit Art. 83 DSG auf die

---

<sup>9</sup> Zum sachlichen und räumlichen Anwendungsbereich der DSGVO siehe deren Art. 2 und 3.

<sup>10</sup> Die geltende Regelung für andere Anwendungsbereiche ausserhalb der DSGVO und der Richtlinie (EU) 2016/680 kann hingegen bestehen bleiben, da sie von der Empfehlung nicht umfasst ist.

entsprechende Anwendung des Art. 41 und 42 DSGVO beschränkt. Eine Geldbusse durch die Datenschutzstelle nach Art. 40 DSGVO ist damit schon jetzt nicht vorgesehen. Dies entspricht zudem dem mit Art. 40 Abs. 7 DSGVO festgeschriebenen Grundsatz, dass gegen öffentliche Stellen keine Bussen verhängt werden.

Die der Datenschutzstelle anstelle der aktuell vorgesehenen Beanstandungsmöglichkeit neu zukommenden Befugnisse können einen Eingriff in die Strafverfolgung bewirken und so zu einem Interessenkonflikt zwischen dem individuellen Interesse der von einer Datenverarbeitung betroffenen Person am Datenschutz und dem öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung führen.<sup>11</sup> Das geltende Recht berücksichtigt dieses Konfliktpotenzial beispielsweise bereits bei der Regelung der Benachrichtigung (Art. 56 Abs. 2 DSGVO) oder des Auskunftsrechts (Art. 57 DSGVO), indem es Einschränkungsmöglichkeiten vorsieht, wenn der Datenschutz die Strafverfolgung, die öffentliche Sicherheit oder die Rechtsgüter Dritter beeinträchtigen würde. Nach denselben grundsätzlichen Überlegungen, welche zur Einführung jener Bestimmungen geführt haben,<sup>12</sup> soll auch hier eine entsprechende Regelung der Interessensabwägung und abgestuften Vorgehensweise normiert werden. Die Datenschutzstelle hat ihre Aufsicht in an die konkreten Umstände angepasster Weise einzuschränken, wenn eine Beeinträchtigung vorliegt und ein überwiegendes Interesse an der Strafverfolgung gegeben ist bzw. nicht ein überwiegendes Datenschutzinteresse der betroffenen Person vorliegt. Zur Feststellung, ob eine Beeinträchtigung gegeben ist und in welchem rechtlichen, zeitlichen etc. Umfang diese gegeben ist, hat die Datenschutzstelle bei der verantwortlichen öffentlichen Stelle eine Stellungnahme einzuholen. Der Datenschutzstelle obliegt sodann im

---

<sup>11</sup> Beispielhaft sei auf Art. 58 Abs. 2 Bst. e DSGVO verwiesen, wonach die Datenschutzstelle als Abhilfebefugnis den Verantwortlichen anweisen kann, die von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffene Person entsprechend zu benachrichtigen, was die von der Strafprozessordnung vorgesehenen Geheimhaltungspflichten bei der Ermittlung (z.B. nach § 96b Abs. 3 StPO) durchkreuzen und damit die Strafverfolgung frustrieren könnte.

<sup>12</sup> Siehe Bericht und Antrag betreffend die Totalrevision des Datenschutzgesetzes, Nr. 36/2018, S. 290 ff.

Lichte der allenfalls vorliegenden Beeinträchtigung die Interessensabwägung zwischen dem Interesse an der Strafverfolgung und dem Datenschutzinteresse der betroffenen Person. Dabei kann die Datenschutzstelle auch berücksichtigen, ob der erkannte Mischstand im weiteren Untersuchungs- oder Strafverfahren durch die öffentliche Stelle oder durch ihre Instanzen behoben werden kann bzw. kann sich die verantwortliche öffentliche Stelle in ihrer Stellungnahme auch dazu äußern.

Der bestehende Abs. 2 wird dahingehend angepasst, als der Geltungsbereich «außerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung (EU) 2016/679» um den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 erweitert wird. Diese Anpassung ist eine Folge der neuen Regelung in Abs. 1a.

#### **Zu Art. 21 Abs. 1**

Mit dieser Anpassung wird Art. 21 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 in Nachvollzug der Rezeptionsvorlage neu als Art. 21 Abs. 1 Bst. a Ziff. 4 DSG geführt. Die weiteren Anpassungen resultieren aus der sich daraus ergebenden Anpassung der Aufzählungen und eines Verweises.

Nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO ist die Verarbeitung besonderer personenbezogener Daten grundsätzlich untersagt, soweit nicht ein (unmittelbarer) Ausnahmetatbestand nach Art. 9 Abs. 2 DSGVO oder in den Fällen des Art. 9 Abs. 2 Bst. b, g, h und i DSGVO eine durch nationale Regelungen ausgestaltete Ausnahmeregelung besteht. Art. 21 DSG sieht darauf gestützte Ausnahmen vor.

Neu sollen nicht mehr nur öffentliche Stellen, wie es die bisherige Regelung in Art. 21 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 DSG vorsieht, sondern auch nicht-öffentliche Stellen besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO verarbeiten dürfen, wenn dies aus Gründen eines überwiegenden öffentlichen Interesses zwingend erforderlich ist.

Nicht-öffentliche Stellen, die besondere personenbezogene Daten gemäss Art. 9 Abs. 1 DSGVO geschäftsmässig im Rahmen eigener gewerblicher Geschäftsmodelle verarbeiten, können ihre Datenverarbeitung allerdings nicht pauschal auf die neue Befugnisnorm stützen. Das von der Norm geforderte zwingende Erfordernis eines überwiegenden öffentlichen Interesses liegt im Rahmen der regelmässigen Geschäftstätigkeit regelmässig nicht vor,<sup>13</sup> sondern ist in Bezug auf einzelne Verarbeitungsvorgänge zu prüfen. Die Materialien des Rezeptionslandes<sup>14</sup> nennen als Beispiel für ein überwiegendes öffentliches Interesse den Bereich der Bekämpfung von Pandemien oder den Bereich des Katastrophenschutzes, wo private Stellen Gesundheitsdaten verarbeiten müssen. Weitere Beispiele wären das Angebot eines Senioren-Notrufes oder das Angebot von Pflege- oder Betreuungsdienstleistungen für pflegebedürftige Personen durch eine nicht-öffentliche Stelle.

Die Änderung bewirkt über den in Art. 23 Abs. 2 DSG enthaltenen Verweis auf Art. 21 DSG zugleich, dass nicht-öffentliche Stellen die im Rahmen ihrer eigentlichen Tätigkeit erhobenen besonderen Kategorien personenbezogener Daten an öffentliche Stellen übermitteln dürfen, soweit dies aus Gründen eines überwiegenden öffentlichen Interesses zwingend erforderlich ist. So erlaubt es diese Anpassung, dass eine private Rettungsorganisation im Rahmen ihres Einsatzes erfasste besondere personenbezogene Daten vor Ort an die Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden übergeben kann. Ebenso können in Fällen, in welchen eine polizeiliche Ermittlung standardmässig erfolgt (z.B. Autounfall mit Körperverletzung), besondere personenbezogene Daten der Landespolizei zur Verfügung gestellt werden.

---

<sup>13</sup> «Kein erhebliches öffentliches Interesse besteht bei nichtöffentlichen Stellen an der geschäftsmässigen Verarbeitung sensibler Daten im Rahmen eigener gewerblicher Geschäftsmodelle.» (Jürgen Kühling / Benedikt Bucher, Datenschutz-Grundverordnung – Bundesdatenschutzgesetz, Kommentar 4. Auflage, 2024, C.H. Beck, § 22 BDSG Rn. 20a.

<sup>14</sup> Vgl. Jürgen Kühling / Benedikt Bucher, Datenschutz-Grundverordnung – Bundesdatenschutzgesetz, Kommentar 4. Auflage, 2024, C.H. Beck, § 22 BDSG Rn. 20a.

Insgesamt schafft die Vorschrift damit Rechtssicherheit für die nicht-öffentlichen Stellen, die sensible Daten mit Sicherheitsrelevanz verarbeiten.

### **Zu Art. 66 Abs. 3**

Art. 66 dient der Umsetzung von Art. 27 der Richtlinie (EU) 2016/680 und ist eine Rezeption des § 67 BDSG.<sup>15</sup> In Abweichung zur Rezeptionsvorlage wurde in Abs. 3 allerdings nicht die zwingende Beteiligung des Datenschutzbeauftragten, sondern der Datenschutzstelle festgeschrieben.

Diese Sonderlösung war dem Umstand geschuldet, dass in der Landesverwaltung allgemein und in den Amtsstellen noch keine Datenschutzbeauftragten existierten und diese bei deren Einführung zunächst über geringe Erfahrung im Bereich des Datenschutzes verfügten. Es erschien deshalb sinnhaft, in Abweichung zur Rezeptionsvorlage zunächst die Datenschutzstelle festzuschreiben. Inzwischen sind die Datenschutzbeauftragten der Landesverwaltung und der Amtsstellen etabliert und soll daher nach dem Vorbild der Rezeptionsvorlage die Beteiligung des Datenschutzbeauftragten vorgeschrieben werden. Weder der verantwortlichen öffentlichen Stelle noch der Datenschutzstelle entstehen dadurch Nachteile: Die verantwortliche öffentliche Stelle kann bei Bedarf nach wie vor auf die beratende Funktion der Datenschutzstelle zurückgreifen. Die Aufsichtsbefugnisse der Datenschutzstelle erfahren durch diese Anpassung keine Einschränkung.

## **5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES**

Dieser Vorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bestimmungen entgegen.

---

<sup>15</sup> Vgl. Bericht und Antrag betreffend die Totalrevision des Datenschutzgesetzes, Nr. 36/2018, S. 309 ff.

## **6. AUSWIRKUNGEN AUF DIE NACHHALTIGE ENTWICKLUNG**

Diese Vorlage betrifft SDG 16 «Frieden, Gerechtigkeit und Starke Institutionen», insbesondere SDG 16.6, welche den Aufbau von leistungsfähigen, rechenschaftspflichtigen und transparenten Institutionen auf allen Ebenen zum Gegenstand hat, und 16.10, welche im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und völkerrechtlichen Übereinkünften den öffentlichen Zugang zu Informationen gewährleisten und die Grundfreiheiten schützen will.

Es sind keine negativen Auswirkungen auf andere UNO-Nachhaltigkeitsziele zu erwarten.



7. **REGIERUNGSVORLAGE**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Datenschutzgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung geltenden Rechts**

Das Datenschutzgesetz (DSG) vom 4. November 2018, LGBl. 2018 Nr. 272, wird wie folgt abgeändert:

**Art. 17 Abs. 1a und 2 DSG**

1a) Die Datenschutzstelle nimmt im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 die Befugnisse nach Art. 58 der Verordnung (EU) 2016/679 wahr, mit Ausnahme von Art. 58 Abs. 2 Bst. i. Sie hat vor der Wahrnehmung der Befugnisse den Verantwortlichen zur Darlegung aufzufordern, ob durch die von ihr geplanten Massnahmen die Erfüllung der in Art. 45 genannten Aufgaben gefährdet ist. Sie übt ihre Befugnisse unter Abwägung der dargelegten Gefährdung der Aufgabenerfüllung mit den Datenschutzinteressen der betroffenen Person aus. Bei einem

Überwiegen der Gefährdung der Aufgabenerfüllung hat sie die Wahrnehmung ihrer Befugnisse aufzuschieben, einzuschränken oder zu unterlassen.

2) Stellt die Datenschutzstelle bei Datenverarbeitungen durch nicht-öffentliche oder öffentliche Stellen zu Zwecken ausserhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung (EU) 2016/679 oder der Richtlinie (EU)2016/680 Verstösse gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen andere Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten fest, so beanstandet sie dies gegenüber dem Verantwortlichen. Im Fall einer öffentlichen Stelle informiert sie zusätzlich die Regierung über die Beanstandung. Sie gibt dem Verantwortlichen, im Falle einer öffentlichen Stelle zusätzlich auch der Regierung, Gelegenheit zu einer Stellungnahme innerhalb einer von ihr zu bestimmenden angemessenen Frist. Die Datenschutzstelle kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme verzichten, insbesondere wenn es sich um unerhebliche oder inzwischen beseitigte Mängel handelt. Die Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Massnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung der Datenschutzstelle getroffen worden sind. Die Datenschutzstelle kann den Verantwortlichen auch davor warnen, dass beabsichtigte Verarbeitungsvorgänge voraussichtlich gegen in diesem Gesetz enthaltene und andere auf die jeweilige Datenverarbeitung anzuwendende Vorschriften über den Datenschutz verstossen.

#### Art. 21 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2, 3, 4 und Bst b

1) Abweichend von Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig:

a) durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen, wenn sie:

2. zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- und Sozialbereich oder aufgrund eines Vertrags der betroffenen Person mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs erforderlich ist und diese Daten von ärztlichem Personal oder durch sonstige Personen, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen, oder unter deren Verantwortung verarbeitet werden;
3. aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, wie des Schutzes vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren oder zur Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung und bei Arzneimitteln und Medizinprodukten erforderlich ist; ergänzend zu den in Abs. 2 genannten Massnahmen sind insbesondere die berufsrechtlichen und strafrechtlichen Vorgaben zur Wahrung des Berufsgeheimnisses einzuhalten; oder
4. aus Gründen eines überwiegenden öffentlichen Interesses zwingend erforderlich ist;

b) durch öffentliche Stellen, wenn sie:

1. zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist;
2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls zwingend erforderlich ist; oder
3. aus zwingenden Gründen der Verteidigung oder der Erfüllung über- oder zwischenstaatlicher Verpflichtungen einer öffentlichen Stelle des Landes auf dem Gebiet der Krisenbewältigung oder Konfliktverhinderung oder für humanitäre Massnahmen erforderlich ist

und soweit die Interessen des Verantwortlichen an der Datenverarbeitung in den Fällen des Bst. a Ziff. 4 und des Bst. b die Interessen der betroffenen Person überwiegen.

Art. 66 Abs. 3

3) Der Verantwortliche hat den Datenschutzbeauftragten an der Durchführung der Folgenabschätzung zu beteiligen.

## II.

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.